

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1001 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu

A. Problem

Das deutsch-kanadische Abkommen vom 30. März 1971 enthält im Vergleich zu anderen Abkommen weniger umfassende Regelungen. Die aus Steuermitteln finanzierte kanadische Volksrente wird bislang grundsätzlich nicht an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt, so daß auch von deutscher Seite Einschränkungen für die Rentenzahlung an kanadische Staatsangehörige bestehen.

B. Lösung

Durch das deutsch-kanadische Abkommen und die deutsch-quebecische Vereinbarung soll im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen verbessert werden. Das Vertragswerk verwirklicht die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Staat. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und kanadischen bzw. quebeci-

schen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für den Erwerb des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Ratifizierung des Abkommens und der Vereinbarung.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu — Drucksache 11/1001 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert **von der Wiese**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten von der Wiese

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu — Drucksache 11/1001 — ist in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 1987 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Ausschuß hat in seiner 15. Sitzung am 11. November 1987 den Gesetzentwurf beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Das Vertragswerk verbessert den sozialen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen. Es tritt an die Stelle des Abkommens von 1971, das wegen des damaligen Entwicklungsstandes der kanadischen Rentenversicherung noch keine umfassenden Regelungen zuließ. Es ist vor allem für deutsche Auswanderer nach Kanada von Bedeutung. Dort wohnen ca. 250 000 deutsche Staatsangehörige und insgesamt ca. 600 000 deutschsprachige Personen. Das Abkommen ist auch für Rückwanderer aus Kanada wegen ihrer Rechte aus der kanadischen Rentenversicherung wichtig.

Das neue deutsch-kanadische Abkommen erfaßt die Rentenversicherung beider Vertragsstaaten, auf ka-

nadischer Seite die aus Steuermitteln finanzierte Volksrente und die Beitragsrentenversicherung. Die Provinz Quebec hat eine eigene Beitragsrentenversicherung, die durch die gesonderte deutsch-quebecische Vereinbarung erfaßt wird. Die tragenden Grundsätze der Übereinkünfte sind: Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Neu sind insbesondere folgende Regelungen:

- Zusammenrechnung deutscher und kanadischer bzw. quebecischer Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit für einen Rentenanspruch,
- grundsätzlich unbeschränkte Rentenzahlung bei Aufenthalt des Berechtigten im jeweils anderen Staat,
- Aufhebung der Doppelversicherung in der deutschen und kanadischen Rentenversicherung für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in den anderen Staat entsandt werden.

Das deutsch-kanadische Abkommen gewährleistet auch die Zahlung von Geldleistungen der deutschen Unfallversicherung an Personen, die in Kanada wohnen, sofern die jeweilige kanadische Provinz Berechtigten in Deutschland Gegenseitigkeit gewährt.

Der Ausschuß begrüßt die durch das Abkommen in Kraft tretenden umfassenden Verbesserungen für die Betroffenen.

Bonn, den 11. November 1987

von der Wiese

Berichterstatter